

Amtsblatt der Europäischen Union

C 166



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

63. Jahrgang

14. Mai 2020

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2020/C 166/01	Euro-Wechselkurs — 13. Mai 2020	1
2020/C 166/02	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen	2

V Bekanntmachungen

VERWALTUNGSVERFAHREN

Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung

2020/C 166/03	Bekanntmachung über die Gewährung von Finanzhilfe Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — Ref.: GP/DSI/ReferNet_FPA/001/19 ReferNet — Europäisches Fachwissensnetzwerk des Cedefop zur Berufsbildung	3
2020/C 166/04	Bekanntmachung über die Gewährung von Finanzhilfe Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — Ref.: GP/DSI/ReferNet_FPA/001/20 ReferNet — Europäisches Fachwissensnetzwerk des Cedefop zur Berufsbildung	7

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

Europäische Kommission

2020/C 166/05	Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl mit Ursprung in der Türkei	9
---------------	--	---

DE

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2020/C 166/06

Veröffentlichung des infolge der Genehmigung einer geringfügigen Änderung gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 geänderten Einziges Dokuments 20

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

13. Mai 2020

(2020/C 166/01)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0875	CAD	Kanadischer Dollar	1,5243
JPY	Japanischer Yen	116,28	HKD	Hongkong-Dollar	8,4286
DKK	Dänische Krone	7,4556	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7983
GBP	Pfund Sterling	0,88245	SGD	Singapur-Dollar	1,5380
SEK	Schwedische Krone	10,5843	KRW	Südkoreanischer Won	1 331,08
CHF	Schweizer Franken	1,0528	ZAR	Südafrikanischer Rand	19,9190
ISK	Isländische Krone	158,30	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,7102
NOK	Norwegische Krone	10,9380	HRK	Kroatische Kuna	7,5705
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 092,26
CZK	Tschechische Krone	27,408	MYR	Malaysischer Ringgit	4,7040
HUF	Ungarischer Forint	353,58	PHP	Philippinischer Peso	54,545
PLN	Polnischer Zloty	4,5636	RUB	Russischer Rubel	79,5893
RON	Rumänischer Leu	4,8353	THB	Thailändischer Baht	34,844
TRY	Türkische Lira	7,5861	BRL	Brasilianischer Real	6,3606
AUD	Australischer Dollar	1,6687	MXN	Mexikanischer Peso	26,2304
			INR	Indische Rupie	81,8825

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen

(2020/C 166/02)



Nationale Seite der von Malta neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen ⁽¹⁾. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 ⁽²⁾ ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Diese Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, sind jedoch auf der nationalen Seite mit einem national oder europaweit symbolträchtigen Gedenkmotiv versehen.

Ausgabestaat: Malta

Anlass: Unesco — Weltkulturerbe prähistorische Tempel von Skorba

Beschreibung des Münzmotivs: Im Münzmotiv ist Skorba, ein prähistorischer Tempel in der Nähe der Ortschaft Zebbiegh im Nordwesten Maltas, zu sehen. Dabei handelt es sich um zwei nebeneinander gebaute Tempel. Diese wurden auf einer viel älteren Siedlung gebaut, die außerhalb des Tempelkomplexes entdeckt wurde. Skorba hat nicht die Monumentalität der anderen Tempel auf den maltesischen Inseln. Dennoch ist der Ort von größter Bedeutung, da es Archäologen gelungen ist, Maltas prähistorische kulturelle Sequenz festzulegen und zu ermitteln, dass die Inseln erstmals rund 5 000 v.Chr. bewohnt waren. Der Schriftzug „SKORBA TEMPLES 3600-2500 BC“ steht über dem Münzmotiv. Unten stehen der Name des Ausgabestaates „MALTA“ und das Ausgabejahr „2020“.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

Prägeauflage: 170 000

Ausgabedatum: Mai/Juni 2020

⁽¹⁾ Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHES ZENTRUM FÜR DIE FÖRDERUNG DER BERUFSBILDUNG

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON FINANZHILFE**AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN — Ref.: GP/DSI/ReferNet_FPA/001/19****ReferNet — Europäisches Fachwissensnetzwerk des Cedefop zur Berufsbildung**

(2020/C 166/03)

1. Auftraggeber

Cedefop — Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung
z. Hd. von Frau Pascaline Descy, Europe 123
570 01 Thermi (Thessaloniki)
GRIECHENLAND

Ansprechpartnerin:

Frau Clotilde Assumel-Lurdin

Tel. +30 2310490287

E-Mail: c4t-services@cedefop.europa.eu

Vorausgegangene Veröffentlichung: ABl. C 256 vom 30.6.2019, S. 2.

2. Gewährung von Finanzhilfe

Vollständiger offizieller Name der Organisation/Einrichtung	Offizielle Anschrift	Nummer der Partnerschaftsrahmenvereinbarung	Laufzeit der Partnerschaftsrahmenvereinbarung	Datum der Unterzeichnung der Partnerschaftsrahmenvereinbarung	Nummer der Einzelvereinbarung	Laufzeit der Einzelvereinbarung	Datum der Unterzeichnung der Einzelvereinbarung	Höchstbetrag der Finanzhilfe
Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft — IBW	Rainergasse 38, 1050 Wien, Österreich	Nr. 2019-FPA1/GP/DSI/Refer-Net_FPA/001/19	4 Jahre	17.12.2019	Nr. 2020-0012/GP/DSI/Refer-Net_SGA/001/19	12 Monate	20.12.2019	33 301,08
NAVET	125 Tzarigradsko shosse blvd, Block 5, 5. Stock, 1113 Sofia, Bulgarien	Nr. 2019-FPA2/GP/DSI/Refer-Net_FPA/001/19	4 Jahre	19.12.2019	Nr. 2020-0013/GP/DSI/Refer-Net_SGA/001/19	12 Monate	20.12.2019	33 621
Agency for Vocational Education and Training and Adult Education — AVETAE	Amruševa 4, 10000 Zagreb, Kroatien	Nr. 2019-FPA3/GP/DSI/Refer-Net_FPA/001/19	4 Jahre	17.12.2019	Nr. 2020-0014/GP/DSI/Refer-Net_SGA/001/19	12 Monate	23.12.2019	23 590
Human Resource Development Authority — HRDA	2 Anavissou Str. 2025 Nicosia, Zypern	Nr. 2019-FPA4/GP/DSI/Refer-Net_FPA/001/19	4 Jahre	19.12.2019	Nr. 2020-0015/GP/DSI/Refer-Net_SGA/001/19	12 Monate	23.12.2019	23 615
University College Copenhagen — UCC	Humletorvet 3, 1799 Kopenhagen, Dänemark	Nr. 2019-FPA5/GP/DSI/Refer-Net_FPA/001/19	4 Jahre	17.12.2019	Nr. 2020-0016/GP/DSI/Refer-Net_SGA/001/19	12 Monate	22.01.2020	23 537,50
HARIDUS- JA TEADUS-MINISTEERIUM (Ministerium für Bildung und Forschung) — HTM	Munga 18, 50088 Tartu, Estland	Nr. 2019-FPA6/GP/DSI/Refer-Net_FPA/001/19	4 Jahre	18.12.2019	Nr. 2020-0017/GP/DSI/Refer-Net_SGA/001/19	12 Monate	30.12.2019	23 615
Directorate of Education (Menntamálastofnun)	Vikurhvarfl 3, 203 Kopavogur, Island	Nr. 2019-FPA7/GP/DSI/Refer-Net_FPA/001/19	4 Jahre	17.12.2019	Nr. 2020-0022/GP/DSI/Refer-Net_SGA/001/19	12 Monate	06.01.2020	23 615
Finnish National Agency for Education	Hakaniemenranta 6, 00530 Helsinki, Finnland	Nr. 2019-FPA8/GP/DSI/Refer-Net_FPA/001/19	4 Jahre	18.12.2019	Nr. 2020-0018/GP/DSI/Refer-Net_SGA/001/19	12 Monate	07.01.2020	33 600
Centre pour le Développement de l'information sur la formation permanente — Centre Inffo	4, Avenue du Stade de France, 93218 Saint Denis La Plaine, Frankreich	Nr. 2019-FPA9/GP/DSI/Refer-Net_FPA/001/19	4 Jahre	17.12.2019	Nr. 2020-0019/GP/DSI/Refer-Net_SGA/001/19	12 Monate	20.12.2019	43 619,80

Vollständiger offizieller Name der Organisation/Einrichtung	Offizielle Anschrift	Nummer der Partnerschaftsrahmenvereinbarung	Laufzeit der Partnerschaftsrahmenvereinbarung	Datum der Unterzeichnung der Partnerschaftsrahmenvereinbarung	Nummer der Einzelvereinbarung	Laufzeit der Einzelvereinbarung	Datum der Unterzeichnung der Einzelvereinbarung	Höchstbetrag der Finanzhilfe
Bundesinstitut für Berufsbildung — BIBB	Robert-Schuman-Platz 3, 53175 Bonn, Deutschland	Nr. 2019-FPA10/GP/DSI/ReferNet_FPA/001/19	4 Jahre	17.12.2019	Nr. 2020-0020/GP/DSI/ReferNet_SGA/001/19	12 Monate	20.12.2019	43 620
Ministerium für Innovation und Technologie und Zentrum für innovative Ausbildungsunterstützung ((ITM)) IKK Zentrum für innovative Ausbildungsunterstützung, Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Főutca 44-50, 1011 Budapest, Ungarn Magyarország, 1055 Budapest, Honvéd utca 13-15 Ungarn	Nr. 2019-FPA11/GP/DSI/ReferNet_FPA/001/19	4 Jahre	18.12.2019	Nr. 2020-0021/GP/DSI/ReferNet_SGA/001/19	12 Monate	10.03.2020	33 625
Istituto Nazionale per l'Analisi delle Politiche Pubbliche — INAPP	Corso d'Italia 33, 00198 Rom, Italien	Nr. 2019-FPA12/GP/DSI/ReferNet_FPA/001/19	4 Jahre	10.03.2020	Nr. 2020-0023/GP/DSI/ReferNet_SGA/001/19	12 Monate	11.03.2020	43 620
Ministerium für Bildung und Wissenschaft	2 Valnu iela Street, 1050 Riga, Lettland	Nr. 2019-FPA13/GP/DSI/ReferNet_FPA/001/19	4 Jahre	13.01.2020	Nr. 2020-0024/GP/DSI/ReferNet_SGA/001/19	12 Monate	21.01.2020	23 615
Kvalificacijų ir profesinio mokymo plėtros centras KPMPC	Geležinio Vilko g. 12, 01336 Vilnius, Litauen	Nr. 2019-FPA14/GP/DSI/ReferNet_FPA/001/19	4 Jahre	17.12.2019	Nr. 2020-0025/GP/DSI/ReferNet_SGA/001/19	12 Monate	27.12.2019	23 615
Institut National pour le développement de la Formation Professionnelle Continue	Immeuble Cubus C2, 2 rue Peternelchen, 2370 Howald Luxemburg	Nr. 2019-FPA15/GP/DSI/ReferNet_FPA/001/19	4 Jahre	18.12.2019	Nr. 2020-0026/GP/DSI/ReferNet_SGA/001/19	12 Monate	10.01.2020	23 615
Ministry of Education and Employment — MEDE	Great Siege Road, VLT 2000, Floriana, Malta	Nr. 2019-FPA16/GP/DSI/ReferNet_FPA/001/19	4 Jahre	19.12.2019	Nr. 2020-0027/GP/DSI/ReferNet_SGA/001/19	12 Monate	24.12.2019	22 400
Educational Research Institute (IBE)	Górczewska 8, 01-180 Warschau, Polen	Nr. 2019-FPA17/GP/DSI/ReferNet_FPA/001/19	4 Jahre	19.12.2019	Nr. 2020-0029/GP/DSI/ReferNet_SGA/001/19	12 Monate	23.12.2019	43 620

Vollständiger offizieller Name der Organisation/Einrichtung	Offizielle Anschrift	Nummer der Partnerschaftsrahmenvereinbarung	Laufzeit der Partnerschaftsrahmenvereinbarung	Datum der Unterzeichnung der Partnerschaftsrahmenvereinbarung	Nummer der Einzelvereinbarung	Laufzeit der Einzelvereinbarung	Datum der Unterzeichnung der Einzelvereinbarung	Höchstbetrag der Finanzhilfe
Direcção-Geral do Emprego e das Relações de Trabalho — DGERT	Praca de Londres № 2-9º andar, 1049-056 Lissabon, Portugal	Nr. 2019-FPA18/GP/DSI/ReferNet_FPA/001/19	4 Jahre	17.12.2019	Nr. 2020-0030/GP/DSI/ReferNet_SGA/001/19	12 Monate	20.12.2019	33 625
CENTRUL NAȚIONAL DE DEZVOLTARE A ÎNVĂȚĂMÂNTULUI PROFESIONAL ȘI TEHNIC — CNDIPT	str. Spiru Haret nr. 10-12, 1. Stock, Raum 52, 010176 Bukarest, Rumänien	Nr. 2019-FPA19/GP/DSI/ReferNet_FPA/001/19	4 Jahre	18.12.2019	Nr. 2020-0031/GP/DSI/ReferNet_SGA/001/19	12 Monate	20.12.2019	33 600
Fundacion Estatal para la Formación en el Empleo	Torrelaguna 56, 28027 Madrid, Spanien	Nr. 2019-FPA20/GP/DSI/ReferNet_FPA/001/19	4 Jahre	17.12.2019	Nr. 2020-0034/GP/DSI/ReferNet_SGA/001/19	12 Monate	20.12.2019	43 620
Štátny inštitút odborného vzdelávania — ŠIOV	Bellova 54/a, 83763 Bratislava, Slowakei	Nr. 2019-FPA21/GP/DSI/ReferNet_FPA/001/19	4 Jahre	18.12.2019	Nr. 2020-0032/GP/DSI/ReferNet_SGA/001/19	12 Monate	30.12.2019	33 625
Center Republike Slovenije za poklicno izobraževanje (Nationales Institut für Berufsbildung der Republik Slovenien) — CPI	Kajuhova 32 U, 1000 Ljubljana, Slowenien	Nr. 2019-FPA22/GP/DSI/ReferNet_FPA/001/19	4 Jahre	18.12.2019	Nr. 2020-0033/GP/DSI/ReferNet_SGA/001/19	12 Monate	20.12.2019	23 615
Statens Skolverk (Schwedische Nationalagentur für Bildung) — Skolverket	Svetsarvägen 16, Box 4002, 17014 Solna, Schweden	Nr. 2019-FPA23/GP/DSI/ReferNet_FPA/001/19	4 Jahre	20.12.2019	Nr. 2020-0035/GP/DSI/ReferNet_SGA/001/19	12 Monate	07.01.2020	33 625
ECCTIS LTD	Suffolk House, 68-70 Suffolk Road, GL50 2ED Cheltenham, Vereinigtes Königreich	Nr. 2019-FPA24/GP/DSI/ReferNet_FPA/001/19	4 Jahre	18.12.2019	Nr. 2020-0036/GP/DSI/ReferNet_SGA/001/19	12 Monate	20.12.2019	43 620
Norwegian Agency for International Cooperation And Quality Enhancement in Higher Education (DIKU)	Fortunen 1, 5809 Bergen, Norwegen	Nr. 2019-FPA25/GP/DSI/ReferNet_FPA/001/19	4 Jahre	18.12.2019	Nr. 2020-0028/GP/DSI/ReferNet_SGA/001/19	12 Monate	16.01.2020	33 625

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON FINANZHILFE
AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN —
Ref.: GP/DSI/ReferNet_FPA/001/20

ReferNet — Europäisches Fachwissensnetzwerk des Cedefop zur Berufsbildung

(2020/C 166/04)

1. Auftraggeber

Cedefop — Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung
z. H. von Frau Pascaline Descy
Europe 123
570 01 Thermi (Thessaloniki)
GRIECHENLAND

Ansprechpartnerin:
Frau Clotilde Assumel-Lurdin
Tel. +30 2310490287
E-Mail: c4t-services@cedefop.europa.eu.

Vorausgegangene Veröffentlichung: Abl. C 13 vom 15.1.2020, S. 16..

2. Gewährung von Finanzhilfe

Name des Begünstigten	Anschrift	Nummer der Partnerschafts-Rahmenvereinbarung	Laufzeit der Partnerschafts-Rahmenvereinbarung	Datum der Unterzeichnung der Partnerschafts-Rahmenvereinbarung	Nummer der Einzelfinanzhilfvereinbarung (2016)	Laufzeit der Einzelfinanzhilfvereinbarung	Datum der Unterzeichnung der Einzelfinanzhilfvereinbarung	Höhe der Finanzhilfe (EUR)
Nationales pädagogisches Institut der Tschechischen Republik — NPI ČR	Senovážné náměstí 25, 1110 00 Prag, Tschechien	Nr. 2020-FPA4/GP/DSI/Refer-Net_FPA/001/20	46 Monate	23.3.2020	Nr. 2020-0064/GP/DSI/Refer-Net_SGA/001/20	10 Monate	8.4.2020	33 258
Nationale Organisation für die Zertifizierung von Qualifikationen und Berufsberatung — EOPPEP	Ethnikis Antistaseos Avenue, 41, 142 34 Nea Ionia Attikis, Griechenland	Nr. 2020-FPA2/GP/DSI/Refer-Net_FPA/001/20	46 Monate	23.3.2020	Nr. 2020-0065/GP/DSI/Refer-Net_SGA/001/20	10 Monate	8.4.2020	33 257
An tSeirbhís Oideachais Leanúnaigh agus Scileanna — SOLAS	Castleforbes House, Dublin 1, DO1 A8NO Dublin, Irland	Nr. 2020-FPA1/GP/DSI/Refer-Net_FPA/001/20	46 Monate	2.4.2020	Nr. 2020-0067/GP/DSI/Refer-Net_SGA/001/20	10 Monate	15.4.2020	33 258
Stichting CINOP — ecbo	Stationplein 14, 5211AP 's-Hertogenbosch Niederlande	Nr. 2020-FPA3/GP/DSI/Refer-Net_FPA/001/20	46 Monate	23.3.2020	Nr. 2020-0063/GP/DSI/Refer-Net_SGA/001/20	10 Monate	8.4.2020	33 257,70

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN
HANDELSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl mit Ursprung in der Türkei

(2020/C 166/05)

Der Europäischen Kommission liegt ein Antrag nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽¹⁾ (im Folgenden „Grundverordnung“) vor, dem zufolge die Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl mit Ursprung in der Türkei gedumpte sind und dadurch den Wirtschaftszweig der Union schädigen ⁽²⁾.

1. **Antrag**

Der Antrag wurde am 31. März 2020 von Eurofer (im Folgenden „Antragsteller“) im Namen von Herstellern eingereicht, auf die mehr als 25 % der gesamten Unionsproduktion bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl entfallen.

Eine öffentlich zugängliche Fassung des Antrags und die Analyse, inwieweit der Antrag von den Unionsherstellern unterstützt wird, sind in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier verfügbar. Abschnitt 5.6 dieser Bekanntmachung enthält Informationen über den Zugang zum Dossier für interessierte Parteien.

2. **Zu untersuchende Ware**

Bei der zu untersuchenden Ware handelt es sich um bestimmte Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem oder legiertem Stahl, auch in Rollen (Coils) (auch zugeschnittene Waren und Schmalbanderzeugnisse („narrow strip“)), nur warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen (im Folgenden „zu untersuchende Ware“).

Folgende Waren sind nicht Gegenstand dieser Untersuchung:

- i) Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl und kornorientiertem Siliciumelektrostahl;
- ii) Erzeugnisse aus Werkzeugstahl und Schnellarbeitsstahl;
- iii) Erzeugnisse, nicht in Rollen, ohne Oberflächenmuster, mit einer Dicke von mehr als 10 mm und einer Breite von 600 mm oder mehr;
- iv) Erzeugnisse, nicht in Rollen, ohne Oberflächenmuster, mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr, aber nicht mehr als 10 mm, und einer Breite von 2 050 mm oder mehr.

Interessierte Parteien, die Informationen zur Warendefinition übermitteln möchten, müssen dies binnen 10 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ⁽³⁾ tun.

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.

⁽²⁾ Der allgemeine Begriff „Schädigung“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Grundverordnung bedeutet, dass ein Wirtschaftszweig der Union bedeutend geschädigt wird oder geschädigt zu werden droht oder dass die Errichtung eines Wirtschaftszweigs der Union erheblich verzögert wird.

⁽³⁾ Bezugnahmen auf die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung sind als Bezugnahmen auf die Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu verstehen.

3. **Dumpingbehauptung**

Bei der angeblich gedumpten Ware handelt es sich um die zu untersuchende Ware mit Ursprung in der Türkei (im Folgenden „betroffenes Land“), die derzeit unter den KN-Codes 7208 10 00, 7208 25 00, 7208 26 00, 7208 27 00, 7208 36 00, 7208 37 00, 7208 38 00, 7208 39 00, 7208 40 00, 7208 52 10, 7208 52 99, 7208 53 10, 7208 53 90, 7208 54 00, 7211 13 00, 7211 14 00, 7211 19 00, ex 7225 19 10 (TARIC-Code 7225 19 10 90), 7225 30 90, ex 7225 40 60 (TARIC-Code 7225 40 60 90), 7225 40 90, ex 7226 19 10 (TARIC-Code 7226 19 10 90), 7226 91 91 und 7226 91 99 eingereiht wird. Die KN- und TARIC-Codes werden nur informationshalber angegeben.

Die Behauptung, die Ausfuhren aus dem betroffenen Land seien gedummt, stützt sich auf einen Vergleich des Inlandspreises mit dem Preis der zu untersuchenden Ware bei der Ausfuhr in die Union (auf der Stufe ab Werk).

Aus diesem Vergleich ergeben sich für das betroffene Land erhebliche Dumpingspannen.

4. **Behauptung bezüglich Schädigung/Schadensursache und Verzerrungen des Rohstoffangebots**

4.1. **Behauptung bezüglich Schädigung und Schadensursache**

Der Antragsteller legte Beweise dafür vor, dass die Einfuhren der zu untersuchenden Ware aus dem betroffenen Land in absoluten Zahlen und gemessen am Marktanteil insgesamt gestiegen sind.

Die vom Antragsteller vorgelegten Beweise zeigen, dass sich die Einfuhren der zu untersuchenden Ware aufgrund ihrer Mengen und ihrer Preise unter anderem negativ auf die Preise des Wirtschaftszweigs der Union ausgewirkt und dadurch seine Gesamtleistung, seine finanzielle Lage und seine Beschäftigungssituation sehr nachteilig beeinflusst haben.

4.2. **Behauptung bezüglich Verzerrungen des Rohstoffangebots**

Der Antragsteller hat der Kommission genügend Beweise dafür vorgelegt, dass es im betroffenen Land bei der zu untersuchenden Ware Verzerrungen des Rohstoffangebots gibt. Bei den Rohstoffen, die bei der Herstellung der zu untersuchenden Ware verwendet werden, handelt es sich um Kohle und Eisenerz.

Den im Antrag vorgelegten Beweisen zufolge entfallen auf Kohle und Eisenerz angeblich jeweils mehr als 17 % der Herstellkosten der zu untersuchenden Ware. Bei beiden Rohstoffen lägen anscheinend Handelsverzerrungen vor. Für die inländische Kohleindustrie bestehe eine Verpflichtung, den inländischen Markt zu bedienen; deshalb werde Kohle nicht außerhalb des betroffenen Landes gehandelt, und Eisenerz unterliege im betroffenen Land unternehmensgebundenen Schürfrechten.

Daher werden nach Artikel 7 Absatz 2a der Grundverordnung bei der Untersuchung die mutmaßlichen Verzerrungen geprüft, damit beurteilt werden kann, ob gegebenenfalls ein unter der Dumpingspanne liegender Zoll ausreicht, um die Schädigung zu beseitigen. Sollten im Laufe der Untersuchung noch weitere Verzerrungen im Sinne des Artikels 7 Absatz 2a der Grundverordnung festgestellt werden, so kann sich die Untersuchung auch auf diese Verzerrungen erstrecken.

5. **Verfahren**

Die Kommission kam nach Unterrichtung der Mitgliedstaaten zu dem Schluss, dass der Antrag vom Wirtschaftszweig der Union oder in seinem Namen gestellt wurde und dass die vorliegenden Beweise die Einleitung eines Verfahrens rechtfertigen; sie leitet daher nach Artikel 5 der Grundverordnung eine Untersuchung ein.

Bei der Untersuchung wird geprüft, ob die zu untersuchende Ware mit Ursprung in dem betroffenen Land gedummt ist und ob der Wirtschaftszweig der Union durch die gedumpten Einfuhren geschädigt wird.

Sollte sich dies bestätigen, wird nach Artikel 21 der Grundverordnung weiter geprüft, ob die Einführung von Maßnahmen dem Interesse der Union nicht zuwiderlaufen würde. Im Falle der Anwendung des Artikels 7 Absatz 2a wird eine Prüfung des Unionsinteresses nach Artikel 7 Absatz 2b der Grundverordnung vorgenommen.

Mit der Verordnung (EU) 2018/825 des Europäischen Parlaments und des Rates (*), die am 8. Juni 2018 in Kraft trat (Paket zur Modernisierung der handelspolitischen Schutzinstrumente), wurden erhebliche Änderungen in Bezug auf den Zeitplan und die Fristen eingeführt, die zuvor in Antidumpingverfahren galten. Die Fristen für die Kontaktaufnahme interessierter Parteien mit der Kommission, insbesondere im frühen Stadium der Untersuchungen, wurden verkürzt.

(*) Verordnung (EU) 2018/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1036 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern und der Verordnung (EU) 2016/1037 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (ABl. L 143 vom 7.6.2018, S. 1).

Die Kommission weist die Parteien außerdem darauf hin, dass nach dem COVID-19-Ausbruch eine Bekanntmachung ⁽⁵⁾ über die Folgen des COVID-19-Ausbruchs für Antidumping- und Antisubventionsuntersuchungen veröffentlicht wurde.

5.1. **Untersuchungszeitraum und Bezugszeitraum**

Die Untersuchung von Dumping und Schädigung betrifft den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum“). Die Untersuchung der für die Schadensanalyse relevanten Entwicklungen betrifft den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums (im Folgenden „Bezugszeitraum“).

5.2. **Stellungnahme zum Antrag und zur Einleitung der Untersuchung**

Interessierte Parteien, die zum Antrag (zum Beispiel zu Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Schädigung oder der Schadensursache) oder zu Aspekten im Zusammenhang mit der Einleitung der Untersuchung (zum Beispiel zu der Frage, inwieweit der Antrag unterstützt wird) Stellung nehmen möchten, müssen dies binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tun.

Anträge auf Anhörung, die die Einleitung der Untersuchung betreffen, müssen binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung gestellt werden.

5.3. **Verfahren zur Dumpingermittlung**

Die ausführenden Hersteller ⁽⁶⁾ der zu untersuchenden Ware aus dem betroffenen Land sind gebeten, bei der Untersuchung der Kommission mitzuarbeiten.

5.3.1. *Untersuchung der ausführenden Hersteller*

5.3.1.1. Verfahren zur Auswahl der zu untersuchenden ausführenden Hersteller im betroffenen Land

a) Stichprobenverfahren

Da im betroffenen Land eine Vielzahl ausführender Hersteller von dem Verfahren betroffen sein dürfte, kann die Kommission, um die Untersuchung fristgerecht abschließen zu können, die Zahl der zu untersuchenden ausführenden Hersteller auf ein vertretbares Maß beschränken, indem sie eine Stichprobe bildet (im Folgenden „Stichprobenverfahren“). Das Stichprobenverfahren wird nach Artikel 17 der Grundverordnung durchgeführt.

Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden kann, werden alle ausführenden Hersteller oder die in ihrem Namen handelnden Vertreter hiermit gebeten, der Kommission binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Angaben zu ihrem bzw. ihren Unternehmen vorzulegen. Diese Angaben sind über TRON.tdi unter folgender Adresse zu übermitteln: <https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/tdi/form/8e47a35f-dd94-766a-7cd1-31ad0cab5af0>. Informationen zum Zugriff auf TRON enthalten die Abschnitte 5.6 und 5.8.

Die Kommission hat ferner mit den Behörden des betroffenen Landes Kontakt aufgenommen, um die Informationen einzuholen, die sie für die Auswahl der Stichprobe der ausführenden Hersteller benötigt; zum selben Zweck kontaktiert sie möglicherweise auch die ihr bekannten Verbände ausführender Hersteller.

Ist die Auswahl einer Stichprobe erforderlich, können die ausführenden Hersteller auf der Grundlage der größten repräsentativen Menge der Ausfuhren in die Union ausgewählt werden, die in der zur Verfügung stehenden Zeit in angemessener Weise untersucht werden kann. Alle der Kommission bekannten ausführenden Hersteller, die Behörden des betroffenen Landes und die Verbände der ausführenden Hersteller werden von der Kommission (gegebenenfalls über die Behörden des betroffenen Landes) darüber in Kenntnis gesetzt, welche Unternehmen für die Stichprobe ausgewählt wurden.

Sobald die Kommission die erforderlichen Informationen erhalten hat, um eine Stichprobe der ausführenden Hersteller zu bilden, teilt sie den betroffenen Parteien mit, ob sie in die Stichprobe einbezogen wurden. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die ausführenden Hersteller, die für die Stichprobe ausgewählt wurden, binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über ihre Einbeziehung in die Stichprobe einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln.

Die Kommission nimmt in das zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmte Dossier einen Vermerk zur Stichprobenauswahl auf. Stellungnahmen zur Stichprobenauswahl müssen binnen 3 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zur Stichprobenbildung eingehen.

⁽⁵⁾ Bekanntmachung über die Folgen des Ausbruchs des COVID-19 (Coronavirus) für Antidumping- und Antisubventionsuntersuchungen (ABl. C 86 vom 16.3.2020, S. 6).

⁽⁶⁾ Ein ausführender Hersteller ist ein Unternehmen im betroffenen Land, das die zu untersuchende Ware herstellt und in die Union ausführt, entweder direkt oder über einen Dritten, auch über ein verbundenes Unternehmen, das an der Herstellung, den Inlandsverkäufen oder der Ausfuhr der zu untersuchenden Ware beteiligt ist.

Der Fragebogen für ausführende Hersteller steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel (https://trade.ec.europa.eu/tdi/case_details.cfm?id=2458) zur Verfügung.

Unbeschadet des Artikels 18 der Grundverordnung gelten ausführende Hersteller, die ihrer Einbeziehung in die Stichprobe zugestimmt haben, jedoch hierfür nicht ausgewählt werden, als mitarbeitend (im Folgenden „nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende ausführende Hersteller“). Unbeschadet des Abschnitts 5.3.1.1 Buchstabe b darf der Antidumpingzoll, der gegebenenfalls auf die von diesen Herstellern stammenden Einfuhren erhoben wird, die gewogene durchschnittliche Dumpingspanne nicht übersteigen, die für die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller ermittelt wird. (7)

b) Individuelle Dumpingspanne für nicht in die Stichprobe einbezogene ausführende Hersteller

Nach Artikel 17 Absatz 3 der Grundverordnung können nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende ausführende Hersteller beantragen, dass die Kommission für sie eine unternehmensspezifische Dumpingspanne (im Folgenden „individuelle Dumpingspanne“) ermittelt. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen ausführende Hersteller, die eine individuelle Dumpingspanne beantragen möchten, den Fragebogen binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Stichprobe ordnungsgemäß ausgefüllt zurücksenden. Der Fragebogen für ausführende Hersteller steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel (https://trade.ec.europa.eu/tdi/case_details.cfm?id=2458) zur Verfügung.

Die Kommission wird prüfen, ob nicht in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden ausführenden Herstellern ein unternehmensspezifischer Zoll nach Artikel 9 Absatz 5 der Grundverordnung gewährt werden kann.

Allerdings sollten sich nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende ausführende Hersteller, die eine individuelle Dumpingspanne beantragen, darüber im Klaren sein, dass die Kommission dennoch beschließen kann, keine individuelle Dumpingspanne für sie zu ermitteln, wenn beispielsweise die Zahl der nicht in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden ausführenden Hersteller so groß ist, dass eine solche Ermittlung eine zu große Belastung darstellen und den fristgerechten Abschluss der Untersuchung verhindern würde.

5.3.2. Untersuchung der unabhängigen Einführer (8) (9)

Die unabhängigen Einführer, die die zu untersuchende Ware aus dem betroffenen Land in die Union einführen, werden gebeten, bei dieser Untersuchung mitzuarbeiten.

Da eine Vielzahl unabhängiger Einführer von diesem Verfahren betroffen sein dürfte, kann die Kommission, um die Untersuchung fristgerecht abschließen zu können, die Zahl der zu untersuchenden unabhängigen Einführer auf ein vertretbares Maß beschränken, indem sie eine Stichprobe bildet (im Folgenden „Stichprobenverfahren“). Das Stichprobenverfahren wird nach Artikel 17 der Grundverordnung durchgeführt.

Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden kann, werden alle unabhängigen Einführer oder die in ihrem Namen handelnden Vertreter hiermit gebeten, der Kommission binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung die im Anhang erbetenen Angaben zu ihrem bzw. ihren Unternehmen vorzulegen.

(7) Nach Artikel 9 Absatz 6 der Grundverordnung bleiben Dumpingspannen, deren Höhe null beträgt, geringfügig ist oder nach Maßgabe von Artikel 18 der Grundverordnung ermittelt wurde, unberücksichtigt.

(8) Dieser Abschnitt betrifft nur Einführer, die nicht mit ausführenden Herstellern verbunden sind. Einführer, die mit ausführenden Herstellern verbunden sind, müssen Anhang I des Fragebogens für die betreffenden ausführenden Hersteller ausfüllen. Nach Artikel 127 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union gelten zwei Personen als verbunden, wenn a) sie leitende Angestellte oder Direktoren im Unternehmen der anderen Person sind, b) sie Teilhaber oder Gesellschafter von Personengesellschaften sind, c) sie sich in einem Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis zueinander befinden, d) eine dritte Person unmittelbar oder mittelbar 5 % oder mehr der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Anteile oder Aktien beider Personen besitzt, kontrolliert oder hält, e) eine von ihnen unmittelbar oder mittelbar die andere kontrolliert, f) beide von ihnen unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Person kontrolliert werden, g) sie beide zusammen unmittelbar oder mittelbar eine dritte Person kontrollieren oder h) sie Mitglieder derselben Familie sind (Abl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558). Personen werden nur dann als Mitglieder derselben Familie angesehen, wenn sie in einem der folgenden Verwandtschaftsverhältnisse zueinander stehen: i) Ehegatten, ii) Eltern und Kind, iii) Geschwister (auch Halbgeschwister), iv) Großeltern und Enkel, v) Onkel oder Tante und Nefte oder Nichte, vi) Schwiegereltern und Schwiegersohn oder Schwiegertochter, vii) Schwäger und Schwägerinnen. Nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union ist eine „Person“ eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, die jedoch nach Unionsrecht oder nach einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten (Abl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

(9) Die von unabhängigen Einführern vorgelegten Daten können innerhalb dieser Untersuchung auch zu anderen Zwecken als zur Dumpingermittlung herangezogen werden.

Ferner kann die Kommission Kontakt mit den ihr bekannten Einführerverbänden aufnehmen, um die Informationen einzuholen, die sie für die Auswahl der Stichprobe der unabhängigen Einführer benötigt.

Ist die Bildung einer Stichprobe erforderlich, können die Einführer auf der Grundlage der größten repräsentativen Verkaufsmenge der zu untersuchenden Ware in der Union ausgewählt werden, die in der zur Verfügung stehenden Zeit angemessen untersucht werden kann.

Sobald die Kommission die erforderlichen Informationen erhalten hat, um eine Stichprobe zu bilden, teilt sie den betroffenen Parteien ihre Entscheidung bezüglich der Einführer Stichprobe mit. Die Kommission nimmt ferner einen Vermerk zur Stichprobenauswahl in das zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmte Dossier auf. Stellungnahmen zur Stichprobenauswahl müssen binnen 3 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zur Stichprobenbildung eingehen.

Die Kommission wird den in die Stichprobe einbezogenen unabhängigen Einführern Fragebogen zur Verfügung stellen, um die für ihre Untersuchung benötigten Informationen einzuholen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Parteien binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Stichprobe einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln.

Der Fragebogen für Einführer steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel (https://trade.ec.europa.eu/tdi/case_details.cfm?id=2458) zur Verfügung.

5.4. **Verfahren zur Feststellung einer Schädigung und zur Untersuchung der Unionshersteller**

Die Feststellung einer Schädigung stützt sich auf eindeutige Beweise und erfordert eine objektive Prüfung der Menge der gedumpten Einfuhren sowie ihrer Auswirkungen auf die Preise in der Union und auf den Wirtschaftszweig der Union. Zwecks Feststellung, ob der Wirtschaftszweig der Union geschädigt wird, werden die Unionshersteller der zu untersuchenden Ware gebeten, bei der Untersuchung der Kommission mitzuarbeiten.

Da eine Vielzahl von Unionsherstellern betroffen ist und da es gilt, die Untersuchung fristgerecht abzuschließen, hat die Kommission beschlossen, die Zahl der zu untersuchenden Unionshersteller auf ein vertretbares Maß zu beschränken, indem sie eine Stichprobe bildet (im Folgenden „Stichprobenverfahren“). Das Stichprobenverfahren wird nach Artikel 17 der Grundverordnung durchgeführt.

Die Kommission hat eine vorläufige Stichprobe der Unionshersteller gebildet. Genauere Angaben dazu können interessierte Parteien dem zur Einsichtnahme bestimmten Dossier entnehmen. Die interessierten Parteien werden hiermit aufgefordert, zur vorläufigen Stichprobe Stellung zu nehmen. Ferner müssen andere Unionshersteller oder die in ihrem Namen handelnden Vertreter, die der Auffassung sind, dass bestimmte Gründe für die Einbeziehung ihres Unternehmens in die Stichprobe sprechen, die Kommission binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung kontaktieren. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen alle Stellungnahmen zur vorläufigen Stichprobe binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Kommission eingegangen sein.

Alle der Kommission bekannten Unionshersteller und/oder Verbände von Unionsherstellern werden von ihr darüber in Kenntnis gesetzt, welche Unternehmen in die endgültige Stichprobe einbezogen wurden.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Unionshersteller, die für die Stichprobe ausgewählt wurden, binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über ihre Einbeziehung in die Stichprobe einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln.

Der Fragebogen für Unionshersteller steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel (https://trade.ec.europa.eu/tdi/case_details.cfm?id=2458) zur Verfügung.

5.5. **Verfahren zur Prüfung des Unionsinteresses bei Behauptungen bezüglich Verzerrungen des Rohstoffangebots**

Bei behaupteten Verzerrungen des Rohstoffangebots im Sinne des Artikels 7 Absatz 2a der Grundverordnung nimmt die Kommission eine Prüfung des Unionsinteresses nach Artikel 7 Absatz 2b der genannten Verordnung vor. Beschließt die Kommission bei der Festlegung der Höhe der Zölle unter Berücksichtigung von Artikel 7 der genannten Verordnung die Anwendung von Artikel 7 Absatz 2, so führt sie die Prüfung des Unionsinteresses nach Artikel 21 durch.

Die interessierten Parteien werden gebeten, alle sachdienlichen Informationen zu übermitteln, anhand deren die Kommission feststellen kann, ob es im Interesse der Union liegt, die Höhe der Maßnahmen nach Artikel 7 Absatz 2a der Grundverordnung festzulegen. Insbesondere gilt dies für Informationen über das Vorhandensein von Kapazitätsreserven im betroffenen Land, den Wettbewerb um Rohstoffe und die Auswirkungen auf die Lieferketten für Unternehmen in der Union. Im Falle fehlender Mitarbeit kann die Kommission zu dem Schluss kommen, dass es mit dem Interesse der Union im Einklang steht, Artikel 7 Absatz 2a der Grundverordnung anzuwenden.

Sollte die Kommission beschließen, Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung anzuwenden, ist nach Artikel 21 zu entscheiden, ob die Einführung von Antidumpingmaßnahmen dem Unionsinteresse nicht zuwiderlaufen würde. Die Unionshersteller, die Einführer und ihre repräsentativen Verbände, die Verwender und ihre repräsentativen Verbände, die Gewerkschaften sowie repräsentative Verbraucherorganisationen werden gebeten, der Kommission Informationen zum Unionsinteresse zu übermitteln. Um bei der Untersuchung mitarbeiten zu können, müssen repräsentative Verbraucherorganisationen nachweisen, dass ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der zu untersuchenden Ware besteht.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Informationen zur Bewertung des Unionsinteresses binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung übermittelt werden. Die Angaben können entweder in einem frei gewählten Format oder in einem von der Kommission erstellten Fragebogen gemacht werden. Die Fragebogen, darunter auch der Fragebogen für Verwender der zu untersuchenden Ware, stehen in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel (https://trade.ec.europa.eu/tdi/case_details.cfm?id=2458) zur Verfügung. Übermittelte Informationen werden nur berücksichtigt, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung durch Beweise belegt sind.

5.6. **Interessierte Parteien**

Um bei der Untersuchung mitarbeiten zu können, müssen interessierte Parteien wie ausführende Hersteller, Unionshersteller, Einführer und ihre repräsentativen Verbände, Verwender und ihre repräsentativen Verbände, Gewerkschaften sowie repräsentative Verbraucherorganisationen zunächst nachweisen, dass ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der zu untersuchenden Ware besteht.

Ausführende Hersteller, Unionshersteller, Einführer und repräsentative Verbände, die Informationen nach den Verfahren der Abschnitte 5.3, 5.4 und 5.5 zur Verfügung gestellt haben, gelten als interessierte Parteien, wenn ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der zu untersuchenden Ware besteht.

Andere Parteien können erst dann als interessierte Partei bei der Untersuchung mitarbeiten, wenn sie sich bei der Kommission gemeldet haben, und nur dann, wenn ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der zu untersuchenden Ware besteht. Die Einstufung als interessierte Partei gilt unbeschadet der Anwendung des Artikels 18 der Grundverordnung.

Der Zugang zu dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier erfolgt über TRON.tdi unter folgender Adresse: <https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/TDI>. Um Zugang zu erhalten, folgen Sie bitte den Anweisungen auf dieser Webseite.

5.7. **Möglichkeit der Anhörung durch die mit der Untersuchung betrauten Dienststellen der Kommission**

Jede interessierte Partei kann eine Anhörung durch die untersuchenden Kommissionsdienststellen beantragen.

Der entsprechende Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen; er muss ferner eine Zusammenfassung der Punkte enthalten, die die interessierte Partei während der Anhörung erörtern möchte. Die Anhörung ist auf die von den interessierten Parteien im Voraus schriftlich dargelegten Punkte beschränkt.

Für die Anhörungen gilt folgender Zeitrahmen:

- i) Anhörungen, die vor Ablauf der Frist für die Einführung vorläufiger Maßnahmen stattfinden sollen, sollten binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beantragt werden; die Anhörung findet in der Regel binnen 60 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung statt.
- ii) Nach dem Stadium der vorläufigen Feststellungen sollten Anträge binnen 5 Tagen nach dem Datum der Unterrichtung über die vorläufigen Feststellungen oder des Informationspapiers gestellt werden; die Anhörung findet in der Regel binnen 15 Tagen nach der Mitteilung bezüglich des Unterrichtungsdokuments oder dem Datum des Informationspapiers statt.
- iii) Im Stadium der endgültigen Feststellungen sollten Anträge binnen 3 Tagen nach dem Datum des endgültigen Unterrichtungsdokuments gestellt werden; die Anhörung findet in der Regel innerhalb der Frist für Stellungnahmen zur endgültigen Unterrichtung statt. Im Falle einer weiteren Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen sollten Anträge unmittelbar nach Erhalt dieses weiteren Unterrichtungsdokuments gestellt werden, und die Anhörung findet in der Regel innerhalb der Frist für Stellungnahmen zu dieser Unterrichtung statt.

Der genannte Zeitrahmen berührt nicht das Recht der Kommissionsdienststellen, in hinreichend begründeten Fällen auch Anhörungen außerhalb des jeweils genannten Zeitrahmens zu akzeptieren und in hinreichend begründeten Fällen Anhörungen zu verweigern. Wird ein Antrag auf Anhörung von den Kommissionsdienststellen abgelehnt, werden der betreffenden Partei die Gründe für die Ablehnung mitgeteilt.

Grundsätzlich können die Anhörungen nicht zur Darlegung von Sachinformationen genutzt werden, die noch nicht im Dossier enthalten sind. Im Interesse einer guten Verwaltung und um die Kommissionsdienststellen in die Lage zu versetzen, bei der Untersuchung voranzukommen, können die interessierten Parteien nach einer Anhörung jedoch aufgefordert werden, neue Sachinformationen vorzulegen.

5.8. **Schriftliche Beiträge, Rücksendung ausgefüllter Fragebogen und Schriftwechsel**

Der Kommission für die Zwecke von Handelsschutzuntersuchungen vorgelegte Angaben müssen frei von Urheberrechten sein. Bevor interessierte Parteien der Kommission Angaben und/oder Daten vorlegen, für die Urheberrechte Dritter gelten, müssen sie vom Urheberrechtsinhaber eine spezifische Genehmigung einholen, die es der Kommission ausdrücklich gestattet, a) die Angaben und Daten für die Zwecke dieses Handelsschutzverfahrens zu verwenden und b) den an dieser Untersuchung interessierten Parteien die Angaben und/oder Daten so vorzulegen, dass sie ihre Verteidigungsrechte wahrnehmen können.

Alle von interessierten Parteien übermittelten schriftlichen Beiträge, die vertraulich behandelt werden sollen, darunter auch die mit dieser Bekanntmachung angeforderten Informationen, die ausgefüllten Fragebogen und sonstige Schreiben, müssen den Vermerk „Sensitive“ ⁽¹⁰⁾ (zur vertraulichen Behandlung) tragen. Parteien, die im Laufe der Untersuchung Informationen vorlegen, werden gebeten, ihren Antrag auf vertrauliche Behandlung zu begründen.

Parteien, die Informationen mit dem Vermerk „Sensitive“ übermitteln, müssen nach Artikel 19 Absatz 2 der Grundverordnung eine nichtvertrauliche Zusammenfassung vorlegen, die den Vermerk „For inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien) trägt. Diese Zusammenfassung sollte so ausführlich sein, dass sie ein angemessenes Verständnis des wesentlichen Inhalts der vertraulichen Informationen ermöglicht.

Kann eine Partei, die vertrauliche Informationen vorlegt, ihren Antrag auf vertrauliche Behandlung nicht triftig begründen oder legt sie keine nichtvertrauliche Zusammenfassung der Informationen im vorgeschriebenen Format und in der vorgeschriebenen Qualität vor, kann die Kommission solche Informationen unberücksichtigt lassen, sofern nicht aus geeigneten Quellen in zufriedenstellender Weise nachgewiesen wird, dass die Informationen richtig sind.

Interessierte Parteien werden gebeten, alle Beiträge und Anträge, darunter auch gescannte Vollmachten und Bescheinigungen, über TRON.tdi (<https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/TDI>) zu übermitteln. Mit der Verwendung von TRON.tdi oder E-Mail erklären sich die interessierten Parteien mit den Regeln für die elektronische Übermittlung von Unterlagen im Leitfaden zum „SCHRIFTWECHSEL MIT DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION BEI HANDELSCHUTZUNTERSUCHUNGEN“ einverstanden, der auf der Website der Generaldirektion Handel veröffentlicht ist: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2011/june/tradoc_148003.pdf. Die interessierten Parteien müssen ihren Namen sowie ihre Anschrift, Telefonnummer und eine gültige E-Mail-Adresse angeben und sollten sicherstellen, dass die genannte E-Mail-Adresse zu einer aktiven offiziellen Mailbox des Unternehmens führt, die täglich eingesehen wird. Hat die Kommission die Kontaktdaten erhalten, so kommuniziert sie ausschließlich über TRON.tdi oder per E-Mail mit den interessierten Parteien, es sei denn, diese wünschen ausdrücklich, alle Unterlagen von der Kommission auf einem anderen Kommunikationsweg zu erhalten, oder die Art der Unterlage macht den Versand per Einschreiben erforderlich. Weitere Regeln und Informationen bezüglich des Schriftverkehrs mit der Kommission, einschließlich der Grundsätze für Übermittlungen über TRON.tdi und per E-Mail, können dem genannten Leitfaden für interessierte Parteien entnommen werden.

Postanschrift der Kommission:

Europäische Kommission
Generaldirektion Handel
Direktion H
Büro: CHAR 04/039
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail-Adressen:

Zum Dumping:

TRADE-AD665-DUMPING-HRFS@ec.europa.eu

Zur Schädigung und zum Unionsinteresse:

TRADE-INJURY-HRFS@ec.europa.eu

⁽¹⁰⁾ Eine Unterlage mit dem Vermerk „Sensitive“ gilt als vertraulich im Sinne des Artikels 19 der Grundverordnung und des Artikels 6 des WTO-Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (Antidumping-Übereinkommen). Sie ist ferner nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) geschützt.

6. Zeitplan für die Untersuchung

Im Einklang mit Artikel 6 Absatz 9 der Grundverordnung wird die Untersuchung in der Regel binnen 13 Monaten, spätestens jedoch binnen 14 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung abgeschlossen. Nach Artikel 7 Absatz 1 der Grundverordnung können vorläufige Maßnahmen eingeführt werden, und zwar im Normalfall spätestens 7 Monate, in jedem Fall jedoch spätestens 8 Monate nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung.

Im Einklang mit Artikel 19a der Grundverordnung erteilt die Kommission drei Wochen vor der Einführung vorläufiger Maßnahmen Auskünfte über die geplante Einführung der vorläufigen Zölle. Den interessierten Parteien werden 3 Arbeitstage eingeräumt, um schriftlich zur Richtigkeit der Berechnungen Stellung zu nehmen.

Falls die Kommission beabsichtigt, keine vorläufigen Zölle einzuführen, die Untersuchung aber fortzusetzen, werden die interessierten Parteien mittels eines Informationspapiers 3 Wochen vor Ablauf der Frist nach Artikel 7 Absatz 1 der Grundverordnung von der Nichteinführung der Zölle in Kenntnis gesetzt.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden den interessierten Parteien 15 Tage eingeräumt, um schriftlich zu den vorläufigen Feststellungen oder zum Informationspapier Stellung zu nehmen, und 10 Tage, um schriftlich zu den endgültigen Feststellungen Stellung zu nehmen. Gegebenenfalls wird in weiteren Unterrichtungen über die endgültigen Feststellungen die Frist angegeben, in der interessierte Parteien schriftlich dazu Stellung nehmen können.

7. Einreichung von Informationen

In der Regel können interessierte Parteien nur innerhalb der in den Abschnitten 5 und 6 dieser Bekanntmachung angegebenen Fristen Informationen vorlegen. Bei der Vorlage sonstiger, nicht unter diese Abschnitte fallender Informationen sollte folgender Zeitrahmen eingehalten werden:

- i) Sofern nichts anderes bestimmt ist, sollten Informationen für das Stadium der vorläufigen Feststellungen binnen 70 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung vorgelegt werden.
- ii) Sofern nichts anderes bestimmt ist, sollten interessierte Parteien nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zur Unterrichtung über die vorläufigen Feststellungen oder zum Informationspapier im Stadium der vorläufigen Feststellungen keine neuen Sachinformationen vorlegen. Nach Ablauf dieser Frist können interessierte Parteien nur dann neue Sachinformationen vorlegen, wenn sie nachweisen können, dass diese neuen Sachinformationen erforderlich sind, um Tatsachenbehauptungen anderer interessierter Parteien zu widerlegen, und wenn diese neuen Sachinformationen außerdem innerhalb der für den rechtzeitigen Abschluss der Untersuchung zur Verfügung stehenden Zeit überprüft werden können.
- iii) Um die Untersuchung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abschließen zu können, nimmt die Kommission nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zur Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen beziehungsweise nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zu einer weiteren Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen keine Beiträge der interessierten Parteien mehr an.

8. Möglichkeit, zu den Beiträgen anderer Parteien Stellung zu nehmen

Zur Wahrung der Verteidigungsrechte sollten die interessierten Parteien die Möglichkeit haben, sich zu den von anderen interessierten Parteien vorgelegten Informationen zu äußern. Dabei dürfen die interessierten Parteien nur auf die in den Beiträgen der anderen interessierten Parteien vorgebrachten Punkte eingehen und keine neuen Punkte ansprechen.

Diese Stellungnahmen sollten innerhalb des folgenden Zeitrahmens abgegeben werden:

- i) Sofern nichts anderes bestimmt ist, sollten Stellungnahmen zu Informationen, die von anderen interessierten Parteien vor Ablauf der Frist für die Einführung vorläufiger Maßnahmen vorgelegt wurden, spätestens am 75. Tag nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung abgegeben werden.
- ii) Stellungnahmen zu Informationen, die von anderen interessierten Parteien auf die Unterrichtung über die vorläufigen Feststellungen oder das Informationspapier hin vorgelegt wurden, sollten, sofern nichts anderes bestimmt ist, binnen 7 Tagen nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zu den vorläufigen Feststellungen oder zum Informationspapier abgegeben werden.
- iii) Stellungnahmen zu Informationen, die von anderen interessierten Parteien auf die endgültige Unterrichtung hin vorgelegt wurden, sollten, sofern nichts anderes bestimmt ist, binnen 3 Tagen nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zu den endgültigen Feststellungen abgegeben werden. Im Falle einer weiteren Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen sollten Stellungnahmen zu Informationen, die von anderen interessierten Parteien auf diese Unterrichtung hin vorgelegt wurden, spätestens am Tag nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zu dieser Unterrichtung abgegeben werden, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Der genannte Zeitrahmen berührt nicht das Recht der Kommission, in hinreichend begründeten Fällen zusätzliche Informationen von den interessierten Parteien anzufordern.

9. Verlängerung der in dieser Bekanntmachung vorgesehenen Fristen

Eine Verlängerung der in dieser Bekanntmachung vorgesehenen Fristen kann in hinreichend begründeten Fällen auf Antrag der interessierten Parteien gewährt werden.

Eine Verlängerung der in dieser Bekanntmachung vorgesehenen Fristen sollte nur in Ausnahmefällen beantragt werden und wird nur bei hinreichender Begründung gewährt. In jedem Fall sind Verlängerungen von Fristen für die Beantwortung der Fragebogen normalerweise auf 3 Tage begrenzt; grundsätzlich werden höchstens 7 Tage gewährt. In Bezug auf die Fristen für die Vorlage anderer Informationen nach dieser Bekanntmachung sind Verlängerungen auf 3 Tage begrenzt, sofern nicht nachgewiesen wird, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen.

10. Mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit

Verweigern interessierte Parteien den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder erteilen sie diese nicht fristgerecht oder behindern sie die Untersuchung erheblich, so können nach Artikel 18 der Grundverordnung vorläufige oder endgültige positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.

Wird festgestellt, dass eine interessierte Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, so können diese Informationen unberücksichtigt bleiben; stattdessen können verfügbare Informationen zugrunde gelegt werden.

Arbeitet eine interessierte Partei nicht oder nur eingeschränkt mit und stützen sich die Feststellungen daher nach Artikel 18 der Grundverordnung auf die verfügbaren Informationen, so kann dies zu einem Ergebnis führen, das für diese Partei ungünstiger ist, als wenn sie mitgearbeitet hätte.

Werden die Antworten nicht elektronisch übermittelt, so gilt dies nicht als mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit, sofern die interessierte Partei darlegt, dass die Übermittlung der Antwort in der gewünschten Form die interessierte Partei über Gebühr zusätzlich belasten würde oder mit unangemessenen zusätzlichen Kosten verbunden wäre. Die interessierte Partei sollte die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis setzen.

11. Anhörungsbeauftragte

Interessierte Parteien können sich an die Anhörungsbeauftragte für Handelsverfahren wenden. Sie befasst sich mit Anträgen auf Zugang zum Dossier, Streitigkeiten über die Vertraulichkeit von Unterlagen, Anträgen auf Fristverlängerung und sonstigen Anträgen in Bezug auf die Verteidigungsrechte der interessierten Parteien oder von Dritten, die sich während des Verfahrens ergeben.

Die Anhörungsbeauftragte kann Anhörungen ansetzen und vermittelnd zwischen interessierten Parteien und den Dienststellen der Kommission tätig werden, um zu gewährleisten, dass die interessierten Parteien ihre Verteidigungsrechte umfassend wahrnehmen können. Eine Anhörung durch die Anhörungsbeauftragte ist schriftlich zu beantragen und zu begründen. Die Anhörungsbeauftragte prüft die Gründe, aus denen der jeweilige Antrag gestellt wird. Solche Anhörungen sollten nur stattfinden, wenn die Fragen nicht zeitnah mit den Dienststellen der Kommission geklärt wurden.

Alle Anträge sind frühzeitig zu stellen, um die geordnete Abwicklung des Verfahrens nicht zu gefährden. Zu diesem Zweck sollten interessierte Parteien die Anhörungsbeauftragte zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Eintritt des Ereignisses, das ein Tätigwerden ihrerseits rechtfertigt, um eine Anhörung ersuchen. Grundsätzlich gilt der jeweilige in Abschnitt 5.7 vorgesehene Zeitrahmen für die Beantragung von Anhörungen durch die Kommissionsdienststellen sinngemäß auch für Anträge auf Anhörung durch die Anhörungsbeauftragte. Bei nicht fristgerecht eingereichten Anträgen auf Anhörung prüft die Anhörungsbeauftragte auch die Gründe für die Verspätung, die Art der aufgeworfenen Probleme und die Auswirkungen dieser Probleme auf die Verteidigungsrechte, wobei den Interessen einer guten Verwaltung und dem fristgerechten Abschluss der Untersuchung gebührend Rechnung getragen wird.

Weiterführende Informationen und Kontaktdaten können interessierte Parteien den Webseiten der Anhörungsbeauftragten im Internet-Auftritt der GD Handel entnehmen: <http://ec.europa.eu/trade/trade-policy-and-you/contacts/hearing-officer/>.

12. Verarbeitung personenbezogener Daten

Alle im Rahmen dieser Untersuchung erhobenen personenbezogenen Daten werden nach der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ verarbeitet.

Ein Vermerk zum Datenschutz, mit dem alle natürlichen Personen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der handelspolitischen Schutzmaßnahmen der Kommission unterrichtet werden, ist auf der Website der GD Handel abrufbar: <http://ec.europa.eu/trade/policy/accessing-markets/trade-defence/>.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

ANHANG

- | | |
|--------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | „Sensitive version“ (zur vertraulichen Behandlung) |
| <input type="checkbox"/> | „Version for inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien) |
| (Zutreffendes bitte ankreuzen) | |

**ANTIDUMPINGVERFAHREN BETREFFEND DIE EINFÜHREN BESTIMMTER WARMGEWALZTER
FLACHERZEUGNISSE AUS EISEN, NICHT LEGIERTEM STAHL ODER ANDEREM LEGIERTEM
STAHL MIT URSPRUNG IN DER TÜRKEI**

INFORMATIONEN FÜR DIE AUSWAHL DER STICHPROBE DER UNABHÄNGIGEN EINFÜHRER

Dieses Formular soll unabhängigen Einführern dabei helfen, die unter Nummer 5.3.2 der Einleitungsbekanntmachung angeforderten Informationen zur Stichprobenauswahl bereitzustellen.

Beide Fassungen, die „Sensitive version“ (zur vertraulichen Behandlung) und die „Version for inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien), müssen nach Maßgabe der Angaben in der Einleitungsbekanntmachung an die Kommission zurückgesandt werden.

1. NAME UND KONTAKTDATEN

Bitte machen Sie folgende Angaben zu Ihrem Unternehmen:

Name des Unternehmens	
Anschrift	
Kontaktperson	
E-Mail-Adresse	
Telefon	
Fax	

2. UMSATZ UND VERKAUFSMENGE

Geben Sie bitte für den Untersuchungszeitraum der Überprüfung (1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019) den Gesamtumsatz Ihres Unternehmens in Euro an sowie den Umsatz mit den in die Union getätigten Einfuhren von bestimmten warmgewalzten Flacherzeugnissen aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl, wie in der Einleitungsbekanntmachung definiert, und den entsprechenden Weiterverkäufen auf dem Unionsmarkt nach der Einfuhr aus der Türkei und das entsprechende Gewicht.

	Tonnen	Wert (in EUR)
Gesamtumsatz Ihres Unternehmens in EUR		
Einfuhren der zu untersuchenden Ware mit Ursprung in der Türkei in die Union		
Einfuhren der zu untersuchenden Ware (jeglichen Ursprungs) in die Union		
Weiterverkäufe der zu untersuchenden Ware auf dem Unionsmarkt nach der Einfuhr aus der Türkei		

3. GESCHÄFTSTÄTIGKEITEN IHRES UNTERNEHMENS UND DER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ⁽¹⁾

Bitte machen Sie Angaben zu den genauen Geschäftstätigkeiten Ihres Unternehmens und aller verbundenen Unternehmen (bitte auflisten und Art der Verbindung mit Ihrem Unternehmen angeben), die an Herstellung und/oder Verkauf (im Inland und/oder zur Ausfuhr) der zu untersuchenden Ware beteiligt sind. Zu diesen Tätigkeiten könnten unter anderem der Einkauf der zu untersuchenden Ware oder ihre Herstellung im Rahmen von Unterauftragsvereinbarungen, die Verarbeitung der zu untersuchenden Ware oder der Handel mit ihr gehören.

Name und Standort des Unternehmens	Geschäftstätigkeiten	Art der Verbindung

4. SONSTIGE ANGABEN

Bitte machen Sie sonstige sachdienliche Angaben, die der Kommission aus Ihrer Sicht bei der Stichprobenbildung von Nutzen sein könnten.

5. ERKLÄRUNG

Mit der Übermittlung der genannten Angaben erklärt sich Ihr Unternehmen mit seiner etwaigen Einbeziehung in die Stichprobe einverstanden. Wird Ihr Unternehmen in die Stichprobe einbezogen, muss es einen Fragebogen ausfüllen und einem Besuch in Ihren Betriebsstätten zustimmen, welcher der Überprüfung Ihrer Angaben dient. Verweigert Ihr Unternehmen die etwaige Einbeziehung in die Stichprobe, wird es bei dieser Untersuchung als nichtmitarbeitendes Unternehmen geführt. Die Kommission trifft die Feststellungen in Bezug auf nicht mitarbeitende Einführer auf der Grundlage der verfügbaren Informationen; dies kann zu einem Ergebnis führen, das für das betreffende Unternehmen ungünstiger ist, als wenn es mitgearbeitet hätte.

Unterschrift des/der Bevollmächtigten:

Name und Funktion des/der Bevollmächtigten:

Datum:

⁽¹⁾ Nach Artikel 127 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union gelten zwei Personen als verbunden, wenn a) sie leitende Angestellte oder Direktoren im Unternehmen der anderen Person sind, b) sie Teilhaber oder Gesellschafter von Personengesellschaften sind, c) sie sich in einem Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis zueinander befinden, d) eine dritte Person unmittelbar oder mittelbar 5 % oder mehr der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Anteile oder Aktien beider Personen besitzt, kontrolliert oder hält, e) eine von ihnen unmittelbar oder mittelbar die andere kontrolliert, f) beide von ihnen unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Person kontrolliert werden, g) sie beide zusammen unmittelbar oder mittelbar eine dritte Person kontrollieren oder h) sie Mitglieder derselben Familie sind (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558). Personen werden nur dann als Mitglieder derselben Familie angesehen, wenn sie in einem der folgenden Verwandtschaftsverhältnisse zueinander stehen: i) Ehegatten, ii) Eltern und Kind, iii) Geschwister (auch Halbgeschwister), iv) Großeltern und Enkel, v) Onkel oder Tante und Nefte oder Nichte, vi) Schwiegereltern und Schwiegersohn oder Schwiegertochter, vii) Schwäger und Schwägerinnen. Nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union ist eine „Person“ eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, die jedoch nach Unionsrecht oder nach einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung des infolge der Genehmigung einer geringfügigen Änderung gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 geänderten Einzigen Dokuments

(2020/C 166/06)

Die Europäische Kommission hat die vorliegende geringfügige Änderung gemäß Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission ⁽¹⁾ genehmigt.

Der Antrag auf Genehmigung dieser geringfügigen Änderung kann in der *e*-Ambrosia-Datenbank der Kommission eingesehen werden.

EINZIGES DOKUMENT

„SILTER“

EU-Nr.: PDO-IT-1252-AM01 — 21.1.2020

g. U. (X) g. A. ()

1. **Name(n)**

„Silter“

2. **Mitgliedstaat oder Drittland**

Italien

3. **Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels**3.1. *Art des Erzeugnisses*

Klasse 1.3 Käse

3.2. *Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt:*

Der Silter hat eine zylindrische Form, einen Durchmesser von 34 bis 40 cm und einen geraden oder leicht konvexen Rand von 8-10 cm. Am Ende der Reifezeit hat er ein Gewicht zwischen 10 und 16 kg, die Rinde ist hart, hat eine strohgelbe Farbe mit Tendenz ins Braune, je nach Einölen und Reifung.

Der Teig hat eine feste Struktur, nie zu elastisch, mit gut verteilter kleiner oder mittlerer Lochbildung. Der Fettgehalt in der Trockenmasse muss 27 % bis 45 % betragen, während der Wassergehalt 40 % nicht überschreiten darf.

Wenn man probiert, nimmt man den milden Geschmack wahr, bittere Noten fehlen, während bei lange gereiftem Käse würzige und/oder pikante Noten auftreten. Duft und Aroma sind lang anhaltend und für das Erzeugungsgebiet charakteristisch; unter den ausgeprägtesten Komponenten findet man Trockenobst, Butter und Milch von Weidekühen, Grün- oder Trockenfutter, Kastanienmehl, Silter (worunter die typischen Reifungsräume verstanden werden).

3.3. *Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)*

Die milchgebenden Kühe sind mit Gras und/oder Heu zu füttern, die Verwendung von Silofutter oder verpacktem Futter ist nicht zulässig. Das gesamte Erzeugungsgebiet des Silter-Käses liegt im Bergland und unterliegt Naturgegebenheiten wie Höhe, Gefälle und Klima, die Auswirkungen auf die saisonale Futtererzeugung haben. Diese Situation beeinflusst die Fütterung der Milchkühe.

(1) ABl. L 179 vom 19.6.2014, S. 17.

Der prozentuale Anteil an Futter (Heu und/oder Gras), der aus dem Erzeugungsgebiet stammt, muss mindestens 50 % der den milchgebenden Kühen jährlich verabreichten Gesamttrockenmasse betragen. Die Ergänzung mit Konzentraten ist in Mengen von weniger als 40 % der Trockenmasse der jeweiligen Ration zulässig.

Diese Prozentsätze sind vorsorglich festgelegt und berücksichtigen, dass die Erzeugung des Silter in benachteiligten Berggebieten erfolgt, in denen die Erzeugung von Trockenfutter (Silofutter darf nicht eingesetzt werden) in einigen regenreichen Jahren manchmal schwierig und die Erzeugung von Konzentratfutter nicht durchführbar ist. Normalerweise überschreitet der in der Futtermischung vorhandene aus dem Ursprungsgebiet stammende Anteil die Angaben deutlich, vor allem wenn die Kühe die meisten Tage des Jahres auf der Weide sind. Auch wenn der Weidegang nicht verbindlich vorgeschrieben ist, wird er im Frühling und im Herbst auf den Wiesen der Talsohlen viel praktiziert sowie im Sommer, während eines je nach jahreszeitlichem Verlauf unterschiedlichen Zeitraums, auf den Almweiden. Insbesondere wenn die Kühe auf den Almweiden sind, stammt das Futter vollständig aus dem Erzeugungsgebiet und das Konzentrat darf eine Quote von 30 % der durchschnittlich aufgenommenen Trockenmasse nicht überschreiten. Die Beachtung dieser Futterbedingungen ermöglicht, die organoleptischen und aromatischen Merkmale des während des gesamten Jahres erzeugten Silter zu wahren. Die speziellen Merkmale des Silter sind auch durch die mikrobielle Biodiversität festgelegt, die sich aus dem Erzeugungs- und Verarbeitungsumfeld der Rohmilch ergibt. Durch Forschungsprojekte (VALTEMAS 2012, FOOD FOR LIFE 2006) wurden die Mikroorganismen identifiziert, die bei dem Verfahren der Käseherstellung beteiligt sind, sowie die grundlegenden Enzymtätigkeiten für die Entwicklung der besonderen Merkmale des Silter untersucht. Um eventuelle Einflüsse aus außerhalb des Erzeugungsgebiets liegenden Quellen zu verhindern, verfügen die Käsemacher über einen aus der einheimischen Mikroflora ausgewählten Fermentstarter. Die Entwicklung dieser Milchsäurebakterien führt zur Bildung von aromatischen Verbindungen sowie der sehr kleinen Lochbildung, die für den Silter charakteristisch sind. Außerdem verhindern diese Bakterien die Entwicklung anderer Bakterien, die das Aroma und den Geschmack verändern können.

Die überwiegende Fütterung mit Gras und/oder Heu aus dem geografischen Gebiet, die Nichtverwendung von Silofutter, die in der Rohmilch vorhandene einheimische Mikroflora sowie der Einsatz von Technologie gewährleisten die spezifischen Merkmale des Silter und seinen Zusammenhang mit der Umgebung.

Der Silter-Käse wird das ganze Jahr über und ausschließlich aus nur durch Aufrahmen teilentrahmter Rohmilch erzeugt. Zumindest 80 % der milchgebenden Kühe in den einzelnen Betrieben müssen den typischen Gebirgsrassen angehören (Braunvieh, alpines Grauvieh und geschecktes Rotvieh). Mindestens 60 % aller milchgebenden Kühe in den einzelnen Betrieben müssen Kühe der Braunviehrasse sein.

3.4. *Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen*

Aufzucht der Kühe, Käseherstellung und Reifung sind die Erzeugungsschritte, die innerhalb des abgegrenzten geografischen Gebiets erfolgen müssen.

3.5. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Der Silter-Käse wird als ganzer Laib oder portioniert in den Verkehr gebracht. Die vorverpackten Käseportionen müssen einen Teil des Randes und/oder der Seite enthalten, die den Ursprung des Käses nachweisen.

Käse, der ohne einen Teil des Randes und/oder der Seite, die den Ursprung des Käses nachweisen, oder ohne Rinde (gerieben, in Stücken, Flocken, Scheiben usw.) verpackt wird, ist so zu kennzeichnen, dass er zu den Käseläiben, von denen er stammt, zurückverfolgt werden kann (EG-Stempel der Käserei, Produktionscharge). Das Verpacken muss so bald wie möglich nach dem Portionieren bzw. Reiben erfolgen.

Ohne Rinde verarbeiteter „Silter“ g. U. (gerieben, in Stücken, Flocken, Scheiben usw.) wird ausschließlich aus mit einem Brandzeichen versehenen ganzen Läiben gewonnen. Beim Schneiden und Verpacken von „Silter“ entstehende Schnittabfälle dürfen jedoch zur Herstellung von geriebenem Käse verwendet werden.

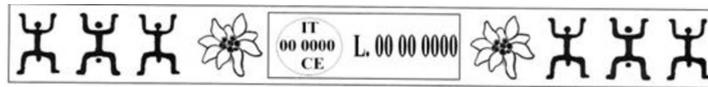
Das Reiben und/oder Portieren ohne Rinde kann auch außerhalb des Erzeugungsgebiets erfolgen, sofern eine Bescheinigung der zugelassenen Kontrollstelle oder einer von dieser beauftragten Stelle vorliegt.

Das Verpacken muss so bald wie möglich direkt, ohne jegliche Behandlung und ohne Zusatz anderer Stoffe erfolgen.

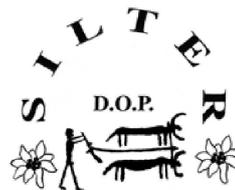
3.6. *Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Auf dem ganzen Laib sind der Identifikationscode des Verarbeitungsbetriebs, das Erzeugungsdatum, die Ursprungskennzeichnung, das Brandzeichen und, sofern die Bedingungen zutreffen, der Almweidegang anzugeben.

Die ursprüngliche Kennzeichnung am Rand besteht aus einer Bilderfolge von 80 mm hohen antromorphen Felsritzungen der Camunier sowie zwei Alpensternen.



100 Tage nach dem Erzeugungsdatum wird auf mindestens einer Seite des Käses das Brandzeichen aufgebracht, das aus dem bogenförmigen Schriftzug „SILTER“ besteht, unter dem sich zwei Alpensterne und in der Mitte die Aufschrift „g. U.“ befinden; zwischen den beiden Alpensternen befindet sich eine Felsritzung der Camunier, die eine Pflügeszene darstellt.



Auf dem vorverpackten Erzeugnis ist ein Etikett mit dem Kennzeichnungslogo und der Aufschrift Silter g. U. sowie den gesetzlichen Angaben anzubringen. Das Logo muss ockergelb sein und die Proportionen und Formen wahren.



Das oben definierte Etikett ist nicht erforderlich, wenn die Verpackung des als „in Papier vorverpackt“ definierten Erzeugnisses an der Verkaufsstelle vorbereitet wird.

4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets

Das betroffene Gebiet umfasst die gesamten Gebiete der Comunità Montana di Valle Camonica sowie einen Teil der Gebiete der Comunità Montana del Sebino Bresciano in der Provinz Brescia. Insgesamt umfasst es 47 Gemeinden.

Das geografische Gebiet erstreckt sich vom Iseosee (Gewässerbecken mit einer Fläche von 65,3 km²) bis zu den Alpenpässen Gavia und Tonale.

5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Das Erzeugungsgebiet des Silter umfasst ein bergiges Gebiet, das in dem Voralpen- und Alpenstreifen der Provinz Brescia liegt. Der Iseosee im Süden und das Bergmassiv Adamello im Norden prägen und charakterisieren die Umgebung.

Die unterschiedliche chemische Natur des Bodens sowie die Klima- und Temperaturschwankungen ermöglichen die Entwicklung einer üppigen Vegetation mit charakteristischen Arten der submontanen Region bis hin zu denen der höher gelegenen Weiden der subalpinen Region. Vor allem in der Bergregion befinden sich zahlreiche Wiesen- und Weide-Lebensräume mit einer reichen Artenvielfalt mit futtertechnischer Bedeutung, wie *Anthoxanthum* spp. und *Achillea* spp. Die Wiesen der Talsohle und das Maiheu werden für die Fütterung der Milchkühe in den kälteren Monaten verwendet, während im Sommer die 120 Almweiden der höheren Bergregion den Sommerweidegang sichern.

Der Silter wird in zahlreichen Betrieben — darunter auch kleine Betriebe — erzeugt, in denen die Verarbeitung und Lagerung der eigenen Milch nach archaischen Methoden erfolgt, die von den Käsemachern/Züchtern von Generation zu Generation überliefert wurden. Die lange Reifung des Silter-Käses ermöglichte der ländlichen Bevölkerung eine längere Lagerung des Erzeugnisses und gewährleistete so die Verfügbarkeit von Nahrung das ganze Jahr hindurch.

Es ist Tradition, dass die entrahmte Milch einer langen Verarbeitung (mehr als zwei Stunden) bereits im Kessel unterzogen wird, wobei der Käsebruch in der Molke ruht.

Diese letzte Phase verleiht dem Teig seine besondere Brüchigkeit und die begrenzte Elastizität, was typische Merkmale des Silter sind.

Der „Silter“-Käse hat eine recht lange Reifezeit von mindestens 100 Tagen nach der Erzeugung.

Auf diese Weise wird die Tradition der Haltbarkeit des Käses überliefert, der seit jeher die Hauptnahrungsquelle der Talbewohner darstellte.

Die Reifung erfolgt, wenn auch nicht ausschließlich, noch heute in den typischen Räumen mit der Bezeichnung „Silter“, von denen der Käse seinen Namen hat, bei natürlicher Temperatur zwischen 7 und 20 °C und einer Feuchtigkeit von 70-90 %. Während der Reifung erfolgt eine Behandlung der Laibe, die in dem Einölen, dem Abschaben der Rinde und dem regelmäßigen Wenden auf den Brettern besteht. Diese traditionell überlieferten und von erfahrenen Händen durchgeführten Phasen schließen die Erzeugung des Silter-Käses ab.

Diese Erzeugungstechnologie ist, gerade weil sie stark mit den Kenntnissen des Käsemachers verknüpft ist, der die Käseherstellungszeiten je nach Klima, Zusammensetzung der Flora und phänologischen Phasen des Futters anpasst, nicht industriell wiederholbar und bleibt das Gut der Käsereibetriebe der Talsohlen und Almen.

Die organoleptischen und sensorischen Merkmale des Silter werden von Gebiets- und Umgebungsfaktoren beeinflusst.

Die Rinde ist hart, hat eine strohgelbe Farbe mit Tendenz ins Braune. Die Merkmale resultieren aus der langen Reifezeit und den ganzen Vorgängen zur Vervollkommnung, einschließlich des manuellen Einölens.

Der Teig ist hart, brüchig und wenig elastisch, mit kleiner bis mittlerer Lochbildung, die durch die einheimische Milchk Mikroflora entsteht und gleichmäßig verteilt ist, die Farbe variiert von Weiß in den Wintermonaten bis zu intensivem Gelb in den Frühlings- und Sommermonaten.

Der milde Geschmack überwiegt, bittere Noten fehlen oder werden kaum wahrgenommen, während bei lange gereiftem Käse würzige und/oder pikante Noten auftreten.

Die endemischen Pflanzenarten, die in der Zusammensetzung des Futters enthalten sind und aromatische Verbindungen wie zum Beispiel Cumarin beinhalten, verleihen der Milch und somit dem Silter besondere Aromen.

Auch die mehr oder weniger intensiv gelbe Farbe des Teigs hängt einzig mit der Fütterung der Kühe mit den für das geografische Gebiet typischen Futterpflanzen und deren schwankendem Gehalt an Carotinoiden entsprechend den unterschiedlichen phänologischen Phasen zusammen.

Die Carotinoide können nämlich eine variierende Farbintensität bewirken, da sowohl die Leguminosen als auch die Kompositen der Weiden mit ihrer üppigen Blüte zu Beginn des Sommers dem Käse eine intensivere Farbe verleihen. Im Winter ist dagegen bei einem überwiegenden Einsatz von Trockenfutter die Färbung des Käses schwächer, mit einer Tendenz ins Weiße.

Bekannt und überliefert sind die Zeiten und Temperaturen der verschiedenen Verarbeitungsphasen, vom Aufrahmen bis zum Erhitzen und Ruhen des Käsebruchs, die der Käsemacher durch seine Erfahrung entsprechend den jahreszeitlichen und klimatischen Faktoren, vom milderen Klima des Iseosees bis zu dem strengen Klima der Umgebung der Talebenen in der Nähe des Adamello-Gletschers, korrigieren kann. Die Spezifität der von Generation zu Generation überlieferten Erzeugungstechnologie basiert auf der Verwendung von Rohmilch, wodurch die Merkmale der in dem Gebiet erzeugten Milch und der Reichtum der einheimischen Milchflora erhalten bleiben. Diese Technologie gehört traditionsgemäß und wissenstechnisch den lokalen Züchtern und Käsemachern und ermöglicht die Erzeugung des typischen Silter-Käses, der einen milden Geschmack und eine brüchige Teigstruktur hat.

Der geringe prozentuale Fettgehalt, der auch unter 30 % der Trockenmasse liegen kann, hängt mit der Verwendung von teilentrahmter Milch zusammen. Während des Aufrahmens, über eine Dauer von mindestens acht Stunden in kalter und belüfteter Umgebung, vermehren sich die für das Erzeugungsgebiet typischen Milchfermente, die dem Silter den Geschmack und das Aroma geben. Außerdem entwickelt sich durch die Vermehrung der einheimischen heterofermentierenden Flora die charakteristische kleine bis mittlere Lochbildung im Teig.

Auch das Erhitzen des Käsebruchs und die Verarbeitungszeiten, die nie unter zwei Stunden liegen, wobei der Käse im Kessel unter der Molke ruht, sind für die Entwicklung der einheimischen Milchflora, die für das Aroma und die brüchige und wenig elastische Struktur des Silter bestimmend ist, unerlässlich.

Das Pressen des Käses fördert die Abscheidung und die anfängliche Rindenbildung. Der langen Reifung auf den Holzbrettern, den natürlichen Temperaturen der Räume, die „Silter“ genannt werden, und dem Einölen und der Behandlung der Laibe sind die Härte und die von Gelb bis Braun variierende Farbe der Rinde zu verdanken.

Während der Reifung sind die von der einheimischen Milchflora freigesetzten Enzyme für die Erzeugung von Verbindungen nützlich, die das Aroma und den Geschmack nach Trockenobst, Butter und Silter, worunter die Reifungsräume verstanden werden, verleihen. Das Vorhandensein und die Vielfalt der Milchk Mikroflora, die grundlegend für die Erzeugung des Silter ist, wurden durch Studien und Forschungen belegt, die bei verschiedenen Käsereien in dem Gebiet durchgeführt wurden.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Spezifikation

(Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission)

Die konsolidierte Fassung der Produktspezifikation kann unter folgendem Link abgerufen werden:
<http://www.politicheagricole.it/flex/cm/pages/ServeBLOB.php/L/IT/IDPagina/3335>

oder

direkt über die Homepage des Ministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten (www.politicheagricole.it), oben rechts auf dem Bildschirm auf „Prodotti DOP, IGP“ (g. U./g. g. A.-Erzeugnisse) klicken, dann links auf „Prodotti DOP, IGP, STG“ (g. U./g. g. A./g. t. S-Erzeugnisse) und zuletzt auf „Disciplinari di Produzione all'esame dell'UE“ (Spezifikationen von Produkten zur Prüfung durch die EU).

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE